

Bekanntmachung

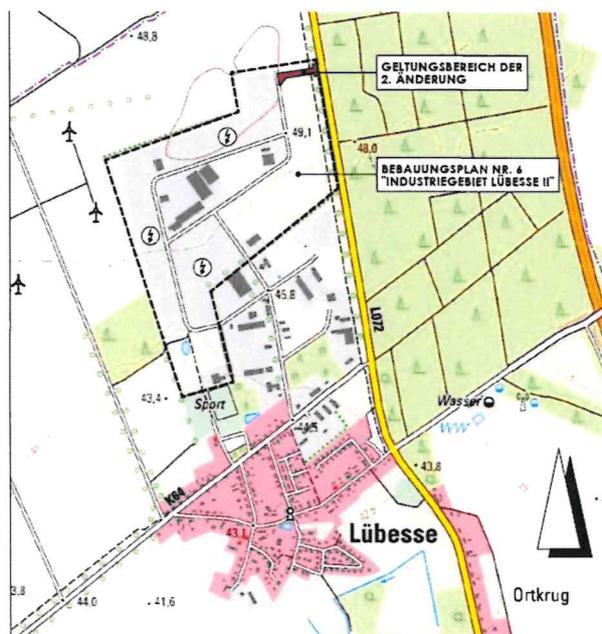
der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Industriegebiet Lübesse II“ der Gemeinde Lübesse

Die Gemeindevertretung Lübesse hat mit Beschluss vom 08.11.2024 die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Industriegebiet Lübesse II“ in der Fassung vom 30.07.2024 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.11.2024 gebilligt.

Ziel der Gemeinde Lübesse ist die Ausweisung einer zweiten Zufahrt zum Industriegebiet aus Gründen der Gefahrenabwehr und Ordnung der zunehmenden Verkehrsflüsse. Mit dem Bebauungsplan möchte die Gemeinde Lübesse die verkehrliche Entwicklung des Planbereiches ortsbildverträglich und unter der Wahrung der naturschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Belange gestalten. Auch gilt es, die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens auf die angrenzenden Landschaftsbereiche hin zu untersuchen und die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes zu ermitteln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf die Flurstücke 37/61, 37/62 (anteilig), 37/67 (anteilig), 37/75 (anteilig) und 37/76 (anteilig) der Flur 2 in der Gemarkung Lübesse entstehen. Geplant ist die Ausweisung einer zweiten Zufahrt zum Industriegebiet mit Anbindung an die L 072. Der Plangeltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Übersichtsplan Plangebiet:



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Industriegebiet Lübesse II“ der Gemeinde Lübesse wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim (AZ: BP 230021) vom 23.04.2025 genehmigt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Industriegebiet Lübesse II“ der Gemeinde Lübesse tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Lübesse mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Planzeichnung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Industriegebiet Lübesse II“ in der Fassung vom 30.07.2024 wird mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung Ludwigslust-Land, Fachamt Bau, Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Industriegebiet Lübesse II“ Auskunft erteilt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist über das zentrale Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie ergänzend über die Homepage des Amtes Ludwigslust-Land einsehbar.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lübesse geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen gem. § 215 Abs. 1 BauGB.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Lübesse, den 12.05.2025



B. Engel
Der Bürgermeister

